

Nur mit – nicht gegen uns

Natura 2000 Der unveränderte Walderlass und ein neuer Praxisleitfaden treffen beim Waldbesitzerverband Niedersachsen auf Kritik – vor allem auch deshalb, weil eine wesentliche Forderung ungehört blieb. Dazu Präsident Norbert Leben im Interview.

Bilden Walderlass und Leitfaden eine Grundlage dafür, dass Untere Naturschutzbehörden und Waldbesitzer nun einvernehmliche Lösungen finden?

Die Waldbesitzer in Niedersachsen werden im Zuge der Sicherung der FFH-Richtlinie durch den jetzt neuerlich abgesegneten Sicherungserlass immernoch deutliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Der am 20. Februar 2018 herausgegebene Leitfaden der niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerien (MU und ML) bietet nur sehr begrenzt Lösungen für die Probleme der Waldbesitzer. Leider dient er auch nicht einer zweifelsfreien Klarstellung, sondern er wird schon wegen einer nach wie vor enthaltenen Öffnungsklausel den Landkreisen freie Hand in der Auslegung des Walderlasses möglich machen. Von einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben sind wir nach wie vor weit entfernt. Dies zeigen auch die derzeitigen Umsetzungspraktiken der Landkreise.

Einige Landkreise haben bei der rechtlichen Sicherung der Gebiete in den Verordnungen Bewirtschaftungseinschränkungen aufgestellt, die über den Sicherungserlass hinausgehen. Diesen Wildwuchs soll der Leitfaden zumindest eindämmen. Wir sehen dies skeptisch und sind nicht davon überzeugt, dass dies unter den gegebenen Voraussetzungen gelingen kann. Denn der Leitfaden bezieht sich zwar auf die Inhalte des Sicherungserlasses, lässt jedoch nach wie vor Ausnahmen für die Landkreise/Behörden zu.

Wie viel Spielraum lassen die Formulierungen denn den Behörden?

Die Umsetzung der rechtlichen Sicherung von FFH-Gebieten geht in Niedersachsen vielerorts über die EU-Anforderungen hinaus, da man die Naturschutz-

gebietsausweisung für das probate Mittel der Sicherung hält. Im Anschreiben der Ministerien zum Leitfaden heißt es, dass die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden soll. Die unter Nummer 1.9 im Unterschutzstellungserlass enthaltene Öffnungsklausel ist nur im begründeten Ausnahmefall zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen anzuwenden. Inwiefern diese Öffnung von den Landkreisen aufgegriffen und der Ausnahmefall zur Regel gemacht wird, muss sich zeigen.

Ebenso heißt es im Leitfaden, dass eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts nur anzustreben anstatt konsequent umzusetzen ist. Beim Artenschutz können mit dem Verweis auf die NLWKN-Vollzugshinweise zusätzliche Auflagen geschaffen werden.

An der Prüfung des Walderlasses ist der Waldbesitzerverband nicht beteiligt worden. Nun sollen alle Nutzergruppen an den Managementplänen mitwirken? Wird sich der Waldbesitzerverband hier einbringen?

Selbstverständlich wird sich der Waldbesitzerverband bei allem, was den Wald betrifft, beteiligen. Allerdings steht die Frage der Gestaltung der Managementplanung im Raum, wenn man vorher mit Naturschutzgebietsverordnung gesichert hat. Hier wird es unserer Meinung nach nur noch wenig zu besprechen geben. Wir möchten noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, dass Naturschutz nur mit den Waldeigentümern gelingen kann. Wenn eine Beteiligung, wie beim Leitfaden geschehen, nicht stattfindet, wird das allerdings schwierig. Unter diesen Umständen wird den Eigentümern dann nur eine rechtliche Prüfung zur Wahrung ihrer Interessen bleiben.

Wie sehen Sie die bevorzugte Ausweisung von Naturschutzgebieten?

Auf Seite 16 des Leitfadens ist u.a. zu lesen, dass die Kategorie des Naturschutzgebietes zumeist das angemessene Schutzinstrument sei. Dort heißt es: „Dies kommt auch im vollständigen Namen des ‘Unterschutzstellungserlasses’ (Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) zum Ausdruck; jedoch lässt dieser auch eine Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich zu“.

Damit wird einer Schutzgebietskategorie der Vorzug gegeben, die die Waldbesitzer am stärksten in ihrer Bewirtschaftung einschränkt. Die wirtschaftlichen Folgen werden dabei nicht berücksichtigt, obwohl dies ausdrücklich von der EU gefordert wird (EU-RL 92/43 EWG). Hauptziel der EU-Richtlinien ist zwar die Erhaltung der biologischen Vielfalt, es sollen jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die vom Waldbesitzerverband geforderte Alternative zu Schutzgebietsausweisungen, eine Grundsatzverordnung, haben ML und MU abgelehnt. Halten Sie dennoch daran fest?

Die Forderung der niedersächsischen Waldbesitzer nach einer Grundsatzverordnung wird weiterverfolgt. Doch hier wird deutlich, dass die anderslautenden Koalitionsaussagen nichts wert waren. So schlägt man die Hand der niedersächsischen Waldbesitzer, zu einer einvernehmlichen FFH-Sicherung zu kommen, aus. Man setzt allein auf das Ordnungsrecht und gibt anderen Rechtsansprüchen und dem Vertragsnaturschutz keinerlei Raum. Dass dies anders geht, zeigen



Norbert Leben

Foto: Gabberry Studios

zum Beispiel die Bundesländer Bayern und Hessen und viele andere Bundesländer. Dort wird nicht nur das bewirtschaftete Eigentum wertgeschätzt, sondern auch der Eigentümer mit ins Boot geholt. Naturschutz gegen den Willen der Eigentümer wird auf Dauer scheitern.

Welche Vorteile sehen Sie in einer Grundsatzverordnung?

Für Waldbesitzer wäre dieses eine Verordnung ohne Ge- und Verbote. Damit wird z.B. in Bayern seit 2016 sichergestellt, dass die bewährten freiwilligen Instrumente des Naturschutzes (z.B. Vertragsnaturschutz) auch bei der Umsetzung von Natura 2000 zur Anwendung kommen. Die EU-rechtlichen Bestimmungen werden für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschaftler dadurch so schonend wie möglich umgesetzt.

Wie praktikabel schätzen Sie die Beantragung eines Erschwernisausgleichs Wald ein?

Zunächst müssen wir ein Verfahren schaffen, mit dem überhaupt eine Beantragung der Gelder möglich ist. Darüber hinaus sind die Beträge für den Erschwernisausgleich viel zu gering, weil damit kaum die Grundlasten des Eigentümers für die Fläche, geschweige denn ein Ausgleich in angemessener Höhe, gezahlt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass dieses Verfahren nach wie vor nur in Naturschutzgebieten Anwendung findet. Eine Übertragung auch auf die Landschaftsschutzgebiete ist bisher nur ein Versprechen, eine Absichtserklärung seitens des MU ohne eine finanzielle bzw. rechtliche Absicherung.

Die Fragen stellte
Heidrun Mitze